

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 63.

Donnerstag, den 1. Juni

1893.

Erlaß.

das diesjährige Aushebungsgeschäft in den Aushebungsbezirken
Schneeberg und Schwarzenberg betreffend.

Nach dem Geschäftsplane der königlichen Ober-Ersatz-Commission im Bezirke
der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 findet die diesjährige Aushebung

1) im Aushebungsbezirke Schneeberg

am 19., 20., 21. und 22. Juni 1893

im Gasthose zur Sonne in Schneeberg,

2) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg

am 23. und 24. Juni 1893

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

jedesmal von früh 8 Uhr an statt.

Den zu dem Aushebungsgeschäfte heranzuziehenden Militärpflichtigen geht
noch besondere Vorladung durch die Ortsbehörden zu.

Diejenigen, zu deren Gunsten bei dem diesjährigen Musterungsgeschäfte
reclamirt worden ist, deren Reclamationen jedoch abgewiesen worden sind, sowie
Diejenigen, zu deren Gunsten nachträglich reclamirt worden ist, haben sich am
Aushebungstage im Aushebungslocale **persönlich** einzufinden.

Uebrigens ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes geführte Mil-
itärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und etwaige Anliegen
vorzubringen.

Schwarzenberg, am 10. Mai 1893.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aus-
hebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Führ. v. Wirsing.

St.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Handelsmannes **Christian Eduard Anton
Seidel** in **Sundshübel** wird heute am 4. Mai 1893, Nachmittags 5 Uhr
das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Juni 1893 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, so-
wie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über
die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung
der angemeldeten Forderungen auf

den 12. Juni 1893, Vormittag 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben
oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Ge-
meinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt,
von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der
Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis
zum 20. Mai 1893 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

(gez.) **Kaußch.**

Bekanntmachung,

die Neuvermessung der Stadtflur betreffend.

Nachdem das königliche Finanz-Ministerium mittelst Verordnung vom 3.
Mai d. Js. die Neuaufnahme der Flur Eibenstock genehmigt und angeordnet hat,
daß die Ausführung bereits im Jahre 1894 erfolgen soll, ergeht an sämtliche
Grundstücksbesitzer hiesiger Stadt die Aufforderung, nach Maßgabe der beigefügten
Anweisung etwaige Mängel in der Verainung ihrer Grundstücke unterzüglich und
längstens bis zum 1. August d. Js. zu beseitigen und die Grenzzüge innerhalb
der Gehölze dergestalt zu lichten, daß von einem Stein zum anderen ohne Hülf-
mittel, wie Balen oder Stangen, gesehen werden kann. Es wird hierbei aus-
drücklich bemerkt, daß die Herstellung der Verainung keines Falls durch die Ver-
messungsbeamten erfolgt, sondern lediglich durch die Besitzer selbst zu bewirken ist.
Bei der Vermessung haben die Grundstücksbesitzer den Geometern auf deren
Verlangen die Grenzen ihrer Grundstücke anzuweisen und jede in Betreff der
Grenzen erforderliche Auskunft zu erteilen, auch dem Vermessungspersonale das
Betreten der Grundstücke und die Aufstellung der Vermessungssignale zu gestatten,
sich selbst aber jeder eigenmächtigen Hinwegnahme oder Verletzung der aufgestellten
Signalstangen und Absteckpfähle zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechen-
der Haft bestraft.

Eibenstock, den 26. Mai 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Rörner.

Hans.

Anweisung.

1) Die Grenzen sämtlicher Grundstücke, ebenso der Kommunikationswege,
sind durch feste Grenzmaße dauernd und sicher abzuräumen. Soweit die Grenzen
nicht durch Mauern, Flußufer, mit steinernen Säulen versehene Gartenzäune oder
gemauerte Gräben gebildet werden, sind zur Abraumung durchgängig geeignete
Grenzsteine von nicht unter 60 cm Länge zu verwenden. Alle etwa verjunkteten
oder mit Erdboden bedeckten alten Grenzsteine sind frei zu machen und aufzu-
richten und, soweit sie ihrer Bestimmung zu dienen nicht mehr geeignet sind, durch
neue zu ersetzen.

2) Bei der Setzung von Grenzsteinen ist der gute alte Brauch nicht außer
Acht zu lassen, den Grenzsteinen unverwundliche Merkzeichen, wie Schmiedeschladen,
Glas- oder Topfscherben unterzulegen, sowie jeden Stein mit einem Kreuz zu
versehen.

3) **Sämtliche Grenzsteine, sowohl die alten noch brauch-
baren, als auch die neugesetzten sind mit Weißkalk** (eingerührt mit
scharfer Seifensiederlauge) **anzustreichen.**

4) Die Grenzen der Holzgrundstücke sind dergestalt auszulichten, daß von
dem einen Grenzstein zu dem anderen allenthalben bequem (ohne Hülfsmittel,
wie Balen oder Stangen) gesehen und gemessen werden kann.

5) Nach näherer Angabe des mit der Vermessung beauftragten Geometers
sind zu sämtlichen Grenzsteinen durch die betreffenden Besitzer oder deren Ver-
treter Absteckpfähle zu schlagen, welche je 45 cm lang und an der einen oberen
Seite dergestalt glatt abgelascht sein müssen, daß eine Nummer daran geschrieben
werden kann.

6. öffentl. Sitzung der Stadtverordneten Donnerstag, den 1. Juni 1893, Abends 8 Uhr

im Rathhaussaale.

Eibenstock, den 30. Mai 1893.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Wilh. Dörffel.

Tagesordnung:

- 1) Vorschläge für die Ersatzwahl eines stellvertretenden Bezirksvorstehers.
- 2) Bekanntgabe der Sparkassenübersicht für das Jahr 1892.
- 3) Beschlußfassung über die Straßenbeleuchtung im Crottensee.
- 4) Mittheilungen, die Selekt der Fortbildungsschule betreffend und Mitent-
schließung über Erhebung eines festbestimmten Schulgeldes für dieselbe.
- 5) Nachverwilligung für eine Schleusenanlage auf dem Neumarkt.
- 6) Ministerial-Verordnung, das Regulativ über die Erhebung der Straßen-
und Schleusenbaubeiträge im Crottensee betreffend.
- 7) Richtigspruchung:
 - a. der Rathsportellkassen-Rechnung für 1892.
 - b. der Feuerlöschkassen-Rechnung für 1892.
- 8) Ministerial-Verordnung, die Neuvermessung der Stadtflur betreffend.

Bekanntmachung,

die Reichstagswahlen betreffend.

In Gemäßheit von § 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausfüh-
rung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 wird hiermit bekannt
gemacht, daß die Stadt Eibenstock für die diesmalige Reichstagswahl in **drei
Wahlbezirke** eingetheilt worden ist.

Der **erste Bezirk** umfaßt die Häuser Nr. 1—153 B der Abtheilung A des
Brandcatasters und hat den **Rathhaussaal** als Wahllokal.

Der **zweite Bezirk** umfaßt die Häuser Nr. 154—281 B der Abtheilung A
des Brandcatasters und hat die **Höhl'sche Restauration „zur Gartensaube“**
als Wahllokal.

Der **dritte Bezirk** umfaßt die Häuser Nr. 282—408 der Abtheilung A
und die der Abtheilung B des Brandcatasters und hat als Wahllokal die Müller-
sche Gastwirtschaft zum **„Englischen Hof“**.

Als Wahlvorsteher bez. deren Stellvertreter sind ernannt worden

im **ersten Bezirk:**

Herr Bürgermeister **Dr. Rörner** als Wahlvorsteher,
der **Untergezeichnete** als Stellvertreter;

im **zweiten Bezirk:**

Herr Stadtrath Eugen **Dörffel** als Wahlvorsteher,
Herr Buchdruckereibesitzer **Emil Hannebohn** als Stellvertreter;

im **dritten Bezirk:**

Herr Stadtrath Alfred **Reichhuer** als Wahlvorsteher,
Herr Stadtrath **Friedrich Brandt** als Stellvertreter.

Die **Wahlen finden am 15. Juni ds. Js. statt. Die Wahl-
handlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr
Nachmittags geschlossen.**

Zur Stimmenabgabe sind nach § 14 des obenerwähnten Reglements nur
Diejenigen zugelassen, welche in die Wahlliste aufgenommen sind. Abwesende
können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen;
es muß vielmehr der Wähler den Stimmzettel persönlich abgeben.